

Steuerliche Berücksichtigung von Ausbildungskosten

„Aufwendungen des Stpfl. für seine **erstmalige Berufsausbildung** oder für ein **Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt,“ sind weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abzugsfähig, sondern lediglich als **Sonderausgaben** (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 12 Nr. 5 EStG) bis 6.000 EUR jährlich. (Eine Ausnahme gilt für eine Berufsausbildung oder ein Erststudium, das im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet: § 9 Abs. 6 EStG, § 12 Nr. 5 EStG.)

Demgegenüber sind die Aufwendungen für eine **Zweitausbildung** als - ggf. vorweggenommene - **Werbungskosten** abzugsfähig, sofern - wie in der Regel - die Ausbildung einer künftigen Berufstätigkeit dient.

ab VZ 2012	Erstmalige Berufsausbildung / Erststudium	Zweitausbildung
Stpfl. (Kind)	Keine (vorweggenommenen) Werbungskosten / Betriebsausgaben Ausnahme: Ausbildungsdienstverhältnis (<u>§ 4 Abs. 9 EStG, § 9 Abs. 6 EStG</u>)	Vorweggenommene Werbungskosten / Betriebsausgaben keine Abzugsbeschränkung
Eltern	Kindergeld / Kinderfreibeträge ohne Rücksicht auf Umfang der Erwerbstätigkeit (<u>§ 32 Abs. 4 S. 2, 3 EStG</u>)	Kindergeld / Kinderfreibeträge nur bei Erwerbstätigkeit bis zu 20 Std. wöchentlich

Der **BFH** hält das Abzugsverbot für erstmalige Berufsausbildungskosten für **verfassungswidrig** und hat die seit langem umstrittene Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Der Ausgang der Verfahren ist offen; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das BVerfG die Auffassung des BFH teilt und das Abzugsverbot für erstmalige Berufsausbildungskosten für verfassungswidrig erklärt. Im Hinblick hierauf sind Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung in jedem Falle als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend zu machen und ggf. entsprechende Verlustfeststellungsbescheide zu beantragen.